

SPONSORING IN SCHULEN GEFÄHRDET UNABHÄNGIGEN UNTERRICHT

Korruptionsvolksbegehren: Einheitliche Compliance-Regeln für die öffentliche Verwaltung gefordert

Schulen sind öffentlich-rechtliche Einrichtungen. Sie sind gesetzlich dazu verpflichtet, ihre pädagogische Unabhängigkeit zu wahren und einen indoktrinationsfreien Unterricht zu gewährleisten. Das Bewerben von Produkten oder Dienstleistungen im Unterricht stellt einen massiven Verstoß gegen das Schulunterrichtsgesetz dar. Schulen dürfen nicht einmal den Anschein erwecken, sie würden sich als Institution mit bestimmten Unternehmen, Produkten oder Dienstleistungen identifizieren.¹

„Wenn sich die Unterrichtsarbeit nicht mehr an sachlichen Erfordernissen orientiert, kann das sogar korruptionsstrafrechtlich von Bedeutung sein“, führt Andrea Fried, eine der Proponent:innen des *Rechtsstaat & Anti-Korruptionsvolksbegehrens*, aus.

Von Sponsoring spricht man, wenn für eine Unterstützung – dabei kann es sich um Geld, Know-How, Sach- oder Dienstleistungen handeln – eine Gegenleistung (zumeist eine „Werbeleistung“) vereinbart wird. Wenn die öffentliche Verwaltung eine solche Unterstützung annimmt, dann ist besondere Vorsicht geboten. Der Rechnungshof hält dazu u. a. fest²: „Da bei Sponsoring neben Korruptionsrisiken auch Risiken einer Befangenheit oder eines Interessenkonflikts zu berücksichtigen sind, sollte es nur unter Einhaltung von Compliance-Bestimmungen zur Anwendung kommen.“

Diese Compliance-Regeln fehlen allerdings in Österreich weitgehend. Dazu der Rechnungshof weiter: „In Deutschland gibt es bereits seit 2003 Verwaltungsvorschriften zu Sponsoring, Spenden und Schenkungen. Daraus lassen sich wesentliche Grundsätze für Verwaltungssponsoring ableiten: Grundsätzlich sind öffentliche Aufgaben durch Haushaltsmittel zu finanzieren. Sponsoring sollte daher nur ergänzend und unter bestimmten Bedingungen in Betracht kommen. Gemäß Verhaltenskodex des öffentlichen Dienstes soll in zentralen Kernaufgaben der Hoheitsverwaltung Sponsoring zur Sicherung der Objektivität sowie bei fehlender angemessener Öffentlichkeitswirkung nicht vereinbart werden. Die Prüfung von Interessenkonflikten bzw. die Vermeidung des Anscheins von fremder Einflussnahme ist wesentlich. Bei allen Zuwendungen sind schriftliche Vereinbarungen abzuschließen und durch Veröffentlichung transparent zu machen.“

Das *Rechtsstaat & Antikorruptionsvolksbegehren* fordert daher u.a. die ehestmögliche Schaffung und Implementierung entsprechender klarer Compliance-Regularien für die öffentliche Verwaltung, um Anscheinsbefangenheiten, Interessenkonflikte und letztlich auch Einfallspforten für Korruption verlässlich hintanhaltend zu können.

Hinweis:

Die Eintragungswoche für das *Rechtsstaat & Antikorruptionsvolksbegehren* ist von 2. bis 9. Mai 2022. Sie können das Volksbegehren in jedem Gemeinde-/Bezirksamt bzw. Magistrat oder online via Handysignatur oder Bürgerkarte unterschreiben. Wenn Sie bereits in der Unterstützungserklärungsphase unterschrieben haben, ist das in der Eintragungswoche nicht erneut nötig, Ihre Stimme zählt bereits.

¹ https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/rs/1997-2017/2016_14.html

² https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/III/III_00277/imfname_936046.pdf